



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Landkreis Leipzig der im Landkreis Leipzig zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024

Es werden nachfolgend die in der Kreiswahlausschusssitzung vom 10.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge nach Wahlkreisen unter Angabe der Bewerberinnen und Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und ggf. Anschrift in der nach § 19 Abs. 5 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) festgestellten Reihenfolge bekanntgemacht:

Wahlkreis 1 - Markranstädt/Groitzsch/Pegau/Elstertrebnitz

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Kunze	Maik	Bürgermeister	1966	04539	Groitzsch
2	Helbig	Heike	Diplomkauffrau (FH)	1973	04420	Markranstädt
3	Zühlke	David	Bürgermeister	1983	04523	Elstertrebnitz
4	Landgraf	Albrecht	Landwirtschaftsmeister	1975	Pegauer Straße 41 04523	Pegau
5	Lehmann	Beate	Diplomökonomin	1960	04420	Markranstädt
6	Straßburger	Mario	Bundesbankbeamter	1978	04539	Groitzsch
7	Müller	Andreas	Angestellter	1961	04539	Groitzsch
8	Böhme	Michael	Student	1982	04523	Pegau

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Naujok	Edgar	Unternehmer	1960	04420	Markranstädt
2	Borchert	Andy	Bergmann	1972	04523	Pegau
3	Degel	Sebastian	Unternehmer IT-Business	1985	04420	Markranstädt
4	Rank	Andreas	Zootechniker	1960	04420	Markranstädt
5	Dölitzs	Detlef	Unternehmer	1967	04420	Markranstädt
6	Steinert	Frank Werner	Mechaniker	1955	04420	Markranstädt
7	Breidel	Torsten	Disponent	1969	04539	Groitzsch

Unabhängige Wählervereinigung (UWV)

1	Stitterich	Nadine	Bürgermeisterin	1980	04420	Markranstädt
2	Walther	Bodo	Rechtsanwalt	1960	04420	Markranstädt
3	Klink	Marion	Lehrerin	1960	04420	Markranstädt
4	Geppert	Kirsten	Dipl.-Ingenieur-Ökonom	1966	04420	Markranstädt
5	Dr. Donat	Eddy	Dipl.-Ökonom	1960	04420	Markranstädt

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Sörgel	Mandy	Betriebswirtin	1990	04420	Markranstädt
2	Lippold	Günter	Versicherungsmakler	1961	04539	Groitzsch
3	Taute-Hässelbarth	Ina	Filialleiterin	1967	04539	Groitzsch
4	Busch	Thomas	Gesundheits- und Krankenpfleger	1979	04420	Markranstädt
5	Nörenberg	Pia	Verwaltungsfachangestellte	1991	04420	Markranstädt
6	Rudolph	Sebastian	Projektkoordinator Kinder- und Jugendhilfe	1982	04420	Markranstädt
7	Kobelt	Anja	Büroangestellte	1978	04420	Markranstädt
8	Meißner	Frank	Elektromeister	1958	04420	Markranstädt

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Kupfer	Kerstin	Diplomsozialarbeiterin	1963	04539	Groitzsch
2	Gängel	Ronald	Diplom-Volkswirt	1949	04420	Markranstädt
3	Dr. Schuster	Ursula	Diplompsychologin	1952	04420	Markranstädt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Penk	Tommy	Verwaltungsfachangestellter, Kreisrat	1989		04420	Markranstädt
2	Hartmann	Julia	Sozialarbeiterin	1996		04539	Groitzsch
3	Hausner	Jens	Landwirt	1966		04539	Groitzsch
4	Roßberg	Ronny	Erzieher (Hort Grundschule)	1982		04523	Pegau

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Hager	Dieter	Bauunternehmer	1956	Fritzenberg 38	04539	Groitzsch
2	Plum	Matthias	Vertriebsleiter	1969		04416	Markkleeberg

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Steckel	Roland	Metallbildhauer	1948	Baumweg 8	04420	Markranstädt
---	---------	--------	-----------------	------	-----------	-------	--------------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Mende	Michael	ServiceOwner CloudAnwendungen i.d. Energiewirtschaft.	1971		04523	Pegau
2	Pilous	Erich Gerhard Norbert	Brikettierer	1952		04539	Groitzsch
3	Mälzer	Marcel	Fachmonteur i.d. Automobilproduktion	1988		04539	Groitzsch

Wahlkreis 2 - Zwenkau/Neukieritzsch/Böhlen/Rötha**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Grimm	Mirko	Abteilungsleiter	1975		04442	Zwenkau
2	Hellriegel	Thomas	Geschäftsführer	1965	Eisenbahnstraße 9	04575	Neukieritzsch
3	Littmann	Jens	Betriebsrat	1974		04575	Neukieritzsch
4	Schulz	Holger	Bürgermeister	1964		04442	Zwenkau
5	Wellmann	Uwe	Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt	1963		04571	Rötha

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Dornau	Jörg	Landwirt Meister	1970		04571	Rötha
2	Weitzmann	Ingo	Dreher	1968		04564	Böhlen
3	Thielemann	Jens	selbstständig	1974		04571	Rötha
4	Weber	Sebastian	selbstständig	1989		04442	Zwenkau
5	Weitzmann	Heike	Bankkauffrau	1974		04564	Böhlen
6	Hartung	Andre Heinz	Zimmermann	1968		04564	Böhlen
7	Schmidt	Maximilian	Medienberater	1998		04564	Böhlen
8	Bendel	Helmut	Rentner	1955		04575	Neukieritzsch
9	Uttecht	David Richard	Vertriebsleiter	1985		04571	Rötha

Unabhängige Wählerversammlung (UWV)

1	Dr. Rösch med.	Adalbert	Frauenarzt	1961		04442	Zwenkau
2	Anders	Diana	Kindertagespflegeperson	1981		04442	Zwenkau
3	Sachse	Stephanie	Lehrerin	1987		04564	Böhlen
4	Braunschweig	Norman	Angestellter	1977		04442	Zwenkau
5	Jahn	Matthias	Dipl.-Ingenieur	1966		04442	Zwenkau
6	Hannusch	Andreas	IT-Administrator	1962		04442	Zwenkau
7	Penz	Uwe	Sparkassenkaufmann	1968		04442	Zwenkau
8	Weihmann	Werner	Rentner, Ingenieur	1950		04442	Zwenkau

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Berndt	Dietmar	Bürgermeister	1961		04564	Böhlen
2	Meckel	Thomas	Bürgermeister	1968	Altenburger Straße 48	04575	Neukieritzsch
3	Roßa	Miriam	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bibliothekarin	1998		04571	Rötha
4	Haym	Doreen	Büroleiterin, Politikwissenschaftlerin	1979	Teichstraße 7	04571	Rötha
5	Redepenning	Harald	Bankkaufmann	1957	Kaufmannring 29	04442	Zwenkau
6	Laux	David	Verwaltungswissenschaftler	1981		04564	Böhlen
7	Zelenka	David	Betriebswirt	1984		04575	Neukieritzsch
8	Oehmichen	Doreen	Assistentin der Geschäftsleitung	1977		04564	Böhlen
9	Gerhardt	Mathias	Verwaltungsdirektor	1979		04564	Böhlen
10	Schröter	Alexander	Teamleiter Qualitätskontrolle	1982		04564	Böhlen
11	Weise	Tom	IT-Manager	1991		04564	Böhlen
12	Schulzig	Jan	IT-Projektmanager	1976		04564	Böhlen
13	Krabbes	Alexander- Gunnar	Softwareentwickler	1969	Glück-Auf- Straße 60	04575	Neukieritzsch
14	Pabst	Daniel	Diplomingenieur für Medientechnik (FH)	1975		04575	Neukieritzsch

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Apelt	Thomas	Elektrokonstrukteur	1974	04564	Böhlen
2	Petters	Peter	Diplom-Gesellschaftswissenschaftler	1942	04571	Rötha
3	Schlegel	Christian	Diplomingenieur	1953	04571	Rötha
4	Krummsdorf	Andy	Historiker B.A.	1987	04575	Neukieritzsch
5	Colditz	Werner Bernd	Angestellter	1947	04442	Zwenkau

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Apitz	Diane	Fremdsprachenlehrerin, Kreisrätin	1979	04564	Böhlen
2	Stumpf	Katja Daniela	Bauingenieurin	1983	04575	Neukieritzsch

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Németh	Pascal	Bürgermeister, Diplom-Kaufmann	1980	04571	Rötha
2	Jonas	Anja	Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), MdL a.D.	1973	04416	Markkleeberg

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Hauser	Ingo	Handwerksmeister	1974	04442	Zwenkau
2	Oehlert	Heike Ellen	Pflegedienstleiterin	1965	04442	Zwenkau
3	Gawlik	Mary	Krankenpflegerin	1986	04808	Lossatal

Wahlkreis 3 - Markkleeberg/Großpösna

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Seyfarth	Anne-Katrin	Anwältin	1972	04416	Markkleeberg	
2	Fritzsche	Oliver	Dipl.-Geograph, Landtagsabgeordneter	1977	04416	Markkleeberg	
3	Funke	Melanie	Angestellte im öffentlichen Dienst	1989	04416	Markkleeberg	
4	Diekmann	Thomas	Kaufmann	1965	04416	Markkleeberg	
5	Reichenbach	Tom	Soldat	1997	04416	Markkleeberg	
6	Rump	Constantin	Student	2001	04416	Markkleeberg	
7	Cerny	Torsten	Marktleiter	1976	04416	Markkleeberg	
8	Hesse	Andreas	Glasermeister	1959	Kleiner Bogen 6	04416	Markkleeberg

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Dr. Löwe	Thomas Frank	Lehrer	1978	04463	Großpösna
2	Kanthack	Rainer Egon	Eisenbahner	1959	04463	Großpösna
3	Slodowski	Michael	selbstständig	1966	04463	Großpösna
4	Matych	Lars	Systemadministrator	1974	04463	Großpösna
5	Schließauf	Andreas	Gastwirt	1962	04463	Großpösna
		Wolfgang				
6	Freyer	Danny	Mechaniker	1974	04463	Großpösna
7	Wolf	Elfriede Elke	Rentnerin	1959	04463	Großpösna
8	Wolf	Andreas	Rentner	1956	04463	Großpösna
		Matthias				
9	Konschak	René	Bergmann	1975	04463	Großpösna

Unabhängige Wählerversammlung (UWV)

1	Bohse	Reinhard	Publizist	1948	04416	Markkleeberg
2	Voigt	Michael	Dipl.-Betriebswirt	1970	04463	Großpösna
3	Weidinger	Thomas	Rechtsanwalt	1962	04442	Zwenkau
4	Heine	Johannes	Rentner, Dachdeckermeister	1954	04668	Grimma
5	Schmiedel	Sascha	Krankenpfleger	1982	04680	Colditz
6	Pfütze	Ondrie	Test Engineer	1964	04668	Grimma

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Schütze	Karsten	Oberbürgermeister	1966	04416	Markkleeberg	
2	Lantzsch	Gabriela	Bürgermeisterin a.D., Pensionärin	1960	04463	Großpösna	
3	Strobel	Daniel	Bürgermeister	1977	04463	Großpösna	
4	Bothe	Sebastian	Lehrer	1983	04416	Markkleeberg	
5	Müller	Evelin	Rentnerin	1954	Mittelweg 6	04416	Markkleeberg
6	Klimke	Camillo	Geschäftsführer	1983	04416	Markkleeberg	
7	Kluge	Birgit	Diplom-Wirtschaftsingenieurin, Rentnerin	1957	04416	Markkleeberg	
8	Kern	Jürgen	Elektromeister	1956	04416	Markkleeberg	
9	Körner	Thomas	Mitarbeiter in Augenarztpraxis	1972	04463	Großpösna	
10	Burdy	Robert	Journalist	1964	04416	Markkleeberg	
11	Liefke	Christian	Geschäftsführer	1977	04416	Markkleeberg	
12	Wiesner	Jürgen	Groß- und Einzelhändler	1966	04416	Markkleeberg	

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Buchterkirchen	Sonja	Diplom Historikerin	1954	04463	Großpösna
---	----------------	-------	---------------------	------	-------	-----------

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN(GRÜNE)

1	Schruth	Joachim	Mitarbeiter NABU/Rentner, Kreisrat	1956	04416	Markkleeberg
2	Franz	Michael	Fachinformatiker, Kreisrat	1971	04416	Markkleeberg
3	Peukert	Eric	Wiss. Mitarbeiter / Informatiker	1982	04416	Markkleeberg

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Miensch	Stephan	geschäftsführender Gesellschafter Handwerksfirma	1985	04416	Markkleeberg
2	Kleinig	Olaf	Maschinenbauingenieur, Unternehmer	1966	04463	Großpösna
3	Burkhardt	Christine	Rentnerin	1948	04463	Großpösna

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Dr. Rudolph	Hendrik	Geschäftsführer	1960	04416	Markkleeberg
---	-------------	---------	-----------------	------	-------	--------------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Gärtner	Sven	Bäcker	1977	04668	Grimma
2	Kleine	Lothar	Verkaufsleiter Gastronomie	1957	04668	Grimma
3	Brauer	Ilona	Finanzkauffrau	1950	04668	Grimma

Wahlkreis 4 - Borna/Kitzscher/Regis-Breitungen**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Lesch	Cora	Kauffrau	1969	04552	Borna
2	Heuter	Jörg	Kfz-Meister	1965	04567	Kitzscher
3	Jockisch	Karsten	Verwaltungsangestellter	1968	04565	Regis-Breitungen
4	Kunze	Henry	Geschäftsführer	1968	04552	Borna
5	Weise	Sylvio	Kaufmann	1973	04552	Borna
6	Wübbecke	Roland	Rechtsanwalt	1969	04552	Borna

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Ritter	Anja	Sachverständige	1977	04552	Borna
2	Krause	Michael	Geschäftsführer	1962	04552	Borna
3	Dreßel	Jan	Beamter	1971	04565	Regis-Breitungen
4	Sander	Evelyn	Fachkrankenschwester	1960	04552	Borna
5	Piechozki	Nicole	Betriebswirtin	1976	04565	Regis-Breitungen
6	Merbach	Frank	Wachmann	1972	04552	Borna
7	Hohlfeld	Hans	Dipl.-Ing. (FH)	1948	04552	Borna
8	Andrä	Daniel	Koch	1986	04552	Borna
9	Bernhard	Marcel	Gleisbaufacharbeiter	1988	04565	Regis-Breitungen
10	Müller	Gerhard Jürgen	Elektriker	1951	04552	Borna

Unabhängige Wählerversammlung (UWV)

1	Zetzsche	Jörg	Bürgermeister	1965	04565	Regis-Breitungen
2	Schramm	Maik	Bürgermeister	1965	04567	Kitzscher
3	Buder	Jana	Sozialversicherungsfachangestellte	1979	04575	Neukieritzsch
4	Döhler	Clemens	Bauingenieur	1988	04552	Borna
5	Werrmann	Robert	Verwaltungsbetriebswirt (VWA)	1979	04552	Borna
6	Juhrich	Stefan	staatlich geprüfter Techniker - Elektrotechnik	1975	04680	Colditz

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Urban	Oliver	Oberbürgermeister	1967	04552	Borna	
2	Hohnstedter	Carlo	Sachbearbeiter, Europawissenschaftler	1996	Barbarastraße 27	04552	Borna
3	Meier	Lena	Studentin, Verwaltungsfachangestellte	1998	04564	Böhlen	
4	Benndorf	Nicole	Pflegedienstleiterin	1969	04552	Borna	
5	Langner	Max	Lehramtsstudent	2003	04567	Kitzscher	
6	Stöber	Christian	Polizeikommissar	1987	04565	Regis-Breitungen	
7	Uhlemann	Robert	Referent	1985	04552	Borna	
8	Kretzschmar	Stephan	Diplomingenieur, Rentner	1958	04565	Regis-Breitungen	
9	Loelke	Pascale	Fachdienstleiter	1993	04552	Borna	
10	Zurbrügg	Zacharias	Student (Elektrotechnik)	2002	Blücherweg 9	04552	Borna
11	Müller	Christian	Vertriebsgebietsleiter	1990	04552	Borna	
12	Deich	Dirk-Henning	Jurist	1971	04552	Borna	
13	Zurbrügg	Michél	Jurist	1972	Blücherweg 9	04552	Borna

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Luedtke	Simone	Geschäftsführerin	1971	04552	Borna
2	Kunath	Lothar	Diplom-Ingenieur	1953	04567	Kitzscher
3	Johne	Tino	Instandhaltungsmechaniker	1972	04552	Borna
4	Lenk	Wolfram	Wirtschaftsinformatiker	1963	04565	Regis-Breitungen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Müller	Christian	IT Projektleiter	1972	04567	Kitzscher
2	Mewes	Anja	Dipl. Ing. (FH)	1980	04565	Regis-Breitungen
3	Müller	Richard	Student	1999	04552	Borna

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Siegert	Jonas	Angestellter	2004	04668	Grimma
2	Perlbach	Kevin	Bankkaufmann	1999	04565	Regis-Breitungen

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Gerhardt	Andreas Wolfgang	Kfz-Meister i.R.	1956	04552	Borna
2	Reimann	Dieter	Rentner	1951	04552	Borna
3	Kellner	Michael	Dipl.-Ing. für Elektrotechnik	1957	04565	Regis-Breitungen

Wahlkreis 5 - Frohburg/Colditz/Geithain**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Richter	Karsten	Bürgermeister	1977	04654	Frohburg
2	Sporbert	Gabriele	Geschäftsführerin	1956	04643	Geithain
3	Kasten	Cornelia	Geschäftsführerin	1959	04680	Colditz
4	Mohaupt	Siegmund	IT Kaufmann	1961	04654	Frohburg
5	Muschter	Matthias	Fachpfleger für Psychiatrie	1966	Colditzer Landstraße 2	04680 Colditz

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Kirmse	Hannes	wissenschaftlicher Mitarbeiter	1992	04683	Naunhof
2	Frisch	Dietmar	Diplom-Ingenieur	1965	04654	Frohburg
3	Große	Silvio	Kraftfahrer	1972	04654	Frohburg
4	Heinich	Matthias	Forstwirt	1962	04654	Frohburg
5	Hättasch	Kurt Uwe Wolfgang	Metallbauer	1999	04668	Grimma
6	Heydecke	Nancy	Hausfrau	1986	04680	Colditz
7	Pfeiffer	Max	Schmelzer	1996	04567	Kitzscher

Unabhängige Wählerversammlung (UWV)

1	Rudolph	Frank	Oberbürgermeister	1959	04643	Geithain
2	Juhrich	Katrin	Krankenkassenfachwirtin	1974	04680	Colditz
3	Zillmann	Robert Lars	Bürgermeister	1985	04680	Colditz
4	Schmiedel	Matthias	Bürgermeister a.D.	1957	04680	Colditz
5	Steglich	Konrad	Rentner, Dipl.-Ingenieur für Bauwesen	1951	04654	Frohburg
6	Muschter	Hermann	Koch, Ortsvorsteher	1972	Skoplauer Anger 3	04680 Colditz
7	Rätsch	Andreas	Dipl.-Bauingenieur (FH)	1975	04643	Geithain

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Mascheck	Franziska	Sozialpädagogin, Bundestagsabgeordnete	1979	04654	Frohburg
2	Schmuck	Sebastian	Rechtsanwalt	1979	04643	Geithain
3	Heynoldt	Jörg	Leiter Leipzig Landesamt für Schule und Bildung	1962	04654	Frohburg
4	Kupfer	Ingmar	Ingenieur für Städtebau und Bauleitplanung	1990	04654	Frohburg
5	Mascheck	Marc	Bildungswissenschaftler	1980	04654	Frohburg
6	Winkler	Sabine	Mitarbeiterin Allgemeine Verwaltung	1980	04654	Frohburg
7	Sebastian-Becker	René	Tischler	1975	04680	Colditz
8	Kresse	Nadine	Grundschullehrerin	1996	04552	Borna
9	Krebs	Reinhart	Rentner	1947	04680	Colditz
10	Benndorf	Tino	Hausmeister	1971	04552	Borna

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Runkwitz	Siegfried	Landwirt	1953	04654	Frohburg
2	Haufe	Christian	Speditionskaufmann	1981	04654	Frohburg
3	Lang	Thomas	Journalist, Rentner	1953	04643	Geithain

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Lietz	Danny	Projektmanager Erneuerbare Energien	1987	04416	Markkleeberg
2	Schwertfeger	Philipp Arthur	Imker	1995	04420	Markranstädt

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Gilde	Matthias	Fach- und Medizinprodukteberater	1964	04680	Colditz
2	Koeckeritz	Mariele	Regional Asset Managerin	1992	04680	Colditz
3	Zyma	Randy	Industriekaufmann	1980	04680	Colditz
4	Meißner	Ronny	Bank- und Diplomkaufmann	1976	04680	Colditz
5	Tavernaro	Katja	Geschäftsführerin, Juristin	1977	04680	Colditz
6	Bischoff	Steve	selbstständig	1982	04680	Colditz
7	Köditz	Ramona	Servicemitarbeiterin	1961	04680	Colditz
8	Kirchhof	Sandra	selbstständig	1978	04680	Colditz
9	Flöritz	Jürgen	Rentner	1945	04680	Colditz
10	Legler	Daniel	Polizist	1990	04680	Colditz
11	Haberecht	Janine	Sachbearbeiterin	1974	04680	Colditz
12	Haberecht	Heiko	Kraftfahrer	1972	04680	Colditz

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Götze	Yvette	Altenpflegerin	1988	04643	Geithain
---	-------	--------	----------------	------	-------	----------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Köhler	Susanne	Schneiderin	1964	04654	Frohburg
2	Müller	Daniel	CNC-Fräser	1978	04654	Frohburg

Wahlkreis 6 - Grimma**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Simmler	Lutz	Verwaltungsbetriebswirt	1957	04668	Grimma
2	Grimm	Steffen	Rentner	1952	04668	Grimma
3	Engel	Uwe	Technischer Angestellter	1963	04668	Grimma
4	Krafczyk	Christian	Rentner	1948	04668	Grimma

Alternative für Deutschland (AfD)

1	De Vecchis	Werner Helmut	Ingenieur	1950	04668	Grimma
2	Richter	Kevin	staatl. gepr. Techniker	1999	04668	Grimma
3	Peters	Peter	Mediendesigner	1964	04668	Grimma
4	Weber	Michael	Sachverständiger	1966	04668	Grimma
5	Krah	Uwe	Immobilienmakler	1975	04668	Grimma
6	Pinkert	Freddy	Maurer	1967	04668	Grimma
7	Lehmann	Anke Irma	Angestellte	1982	04668	Grimma
8	Pollow	Steffen	Elektriker	1961	04668	Grimma
9	Koch	Peter Enrico	selbstständig	1979	04668	Grimma
10	Lehmann	Thomas Bernd	selbstständig	1981	04668	Grimma
11	Lailach	Frank Manfred	Agrotechniker	1962	04668	Grimma
12	Ellmann	Wolfgang Andreas	Angestellter	1973	04668	Grimma
13	Dommel	Ralph-Peter	Heizungsbaumeister	1965	04668	Grimma

Unabhängige Wählervereinigung (UWV)

1	Berger	Matthias	Oberbürgermeister	1968	04668	Grimma
2	Kniesche	Ute	selbstständige Werbekauffrau	1960	04668	Grimma
3	Schütz	Frank	Verwaltungsfachangestellter	1971	04668	Grimma
4	Wenzel	Elke	Dipl.-Ingenieur (FH)	1961	04668	Grimma
5	Klomhuß	Thomas	Heimleiter Altenpflegeheim	1980	04668	Grimma
6	Richter	Steffen	Dipl.-Agrar-Ing. Ök.	1961	04668	Grimma
7	Radon	Rosmarie	Angestellte	1964	04668	Grimma
8	Güttner	Nicky	Dipl.-Sozialpädagoge	1978	04668	Grimma
9	Metzker	Helga	Rentnerin	1946	04668	Grimma
10	Vogt	Eleonore Nicole	Geschäftsführerin	1982	04668	Grimma
11	Schmidt	René	Angestellter	1974	04668	Grimma
12	Thiele	Ronny	Geschäftsführer	1974	04668	Grimma
13 Dr.	Stühmeier	Bruno	Facharzt für Chirurgie	1951	04668	Grimma
14	Kießig	Tino	leitender Angestellter	1992	04668	Grimma
15	Wittig	Manfred Andreas	Vertriebsingenieur	1957	04668	Grimma

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Glaser	Thomas	Rundfunk- und Fernsehmechaniker	1965		04668	Grimma
2	Ziegelmeier	Ute	Steuerberaterin	1960		04668	Otterwisch
3	Runge	Ingo	Vertriebsleiter	1970		04668	Grimma
4	Müller	Ivonne	Vertriebsmitarbeiterin	1968		04668	Grimma
5	Runge	Tristan	Student	2004		04668	Grimma
6	Glaser	Jenny	Flugbegleiterin	1972		04668	Grimma
7	Schirm	Thomas	Kfz-Meister	1970		04668	Grimma
8	Schönherr	Jan	Fernmeldemonteur	1976		04668	Grimma
9	Bringmann	Max	Lehrer	1994		04668	Grimma

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Köditz	Kerstin	Landtagsabgeordnete	1967		04668	Grimma
2	Wölk	Volkmar	Rentner	1952		04668	Grimma

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Keller	Thomas	Softwareentwickler	1982		04808	Wurzen
2	Stern	Max	Historiker	1985		04420	Markranstädt
3	Pohler	Sandra	Standortleiterin Kinderhospiz	1972		04564	Böhlen

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Loll	Philipp Alexander	Geschäftsführer eines Textilherstellers	1986		04668	Grimma
2	Böhmman	Andreas	Kaufmann	1972		04668	Grimma

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Trölenberg	Denny	Krankenpfleger	1977		04668	Grimma
---	------------	-------	----------------	------	--	-------	--------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Franz	Mario Jürgen	Tischler	1969		04668	Grimma
2	Illigner	Alfons	Grobkeramikmeister	1951		04668	Grimma
3	Raupach	Virginie	Erzieherin	1986		04668	Grimma
4	Gottschlich	Ronny Swen	Lagerist	1981		04668	Grimma

Wahlkreis 7 - Naunhof/Parthenstein/Belgershain/Bad Lausick/Otterwisch/Trebsen**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Müller	Stefan	Bürgermeister	1970	Fabrikstraße 10	04687	Trebsen
2	Klostermann	Volker	Geschäftsführer	1972		04668	Parthenstein
3	Kröttsch	Marko	Geschäftsführer	1969		04651	Bad Lausick
4	Kolbe	Manfred	Notar a.D.	1953		04683	Naunhof

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Naumann	Anke	Krankenschwester	1973		04683	Naunhof
2	Frauendorf	Helge	Beamter	1987		04651	Bad Lausick
3	Meißner	Stefan	Dipl. Ing. (FH) für Kraftfahrzeugtechnik	1989		04651	Bad Lausick
4	Wagner	Matthias	Filialleiter	1967		04668	Otterwisch
5	Streller	Rolf-Jürgen	Handwerksmeister	1967		04683	Naunhof
6	Berger	Gerd Johannes	H & S Installateur	1957		04651	Bad Lausick
7	Kupfer	Hans-Jürgen Herbert	Dipl. Ing. Verfahrenstechnik	1959		04651	Bad Lausick
8	Dr. Brunzlaff	Roswitha	Diplom-Ökonom	1958		04683	Belgershain

Unabhängige Wählervereinigung (UWV)

1	Hultsch	Michael	Bürgermeister	1971		04651	Bad Lausick
2	Herrmann	Uwe	Bürgermeister a.D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1964	Steinweg 11	04683	Naunhof
3	Kretschel	Jürgen	Verw.-Betriebswirt (VWA), ehrenamtl. Bürgermeister	1954		04668	Grimma
4	Kauerauf	Matthias	Bürgermeister a.D., ehrenamtlicher Bürgermeister	1960		04668	Otterwisch
5	Mai	Guido	Bürgermeister	1967		04683	Belgershain
6	Goldmann	Daniel	Versicherungsfachmann	1977		04651	Bad Lausick
7	Scholz	Katrin	Rechtsanwältin	1962		04668	Parthenstein
8	Jahn	Tobias Kurt	Dipl.-Sozialpädagoge	1971		04683	Naunhof
9	Czichos	Frank	Geschäftsführer	1976		04651	Bad Lausick
10	Steinbach	Heike	kaufmännische Angestellte	1962		04668	Parthenstein
11	Kamm	Katrin	Bilanzbuchhalterin	1971	Dorfstraße 18 a	04687	Trebsen
12	Kadyk	Jens Lutz	selbstständiger Kfz-Meister	1966		04683	Naunhof
13	Bendix-Bade	Birgit	Geschäftsführerin	1964		04687	Trebsen
14	Degen	Ingo	Holzbearbeitungsmechaniker	1984		04683	Naunhof
15	Dr. Rosenkranz	Albrecht	Arzt	1964		04668	Parthenstein

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD)

1	Konzack-Klingner	Anett	Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin	1974		04651	Bad Lausick
2	Kubelt	Ingo	Diplom-Agraringenieur	1966		04683	Naunhof
3	Göbel	Susan	Fotografin	1973		04651	Bad Lausick
4	Hense	Peter	Rechtsanwalt	1977	Eduard-Seirig-Straße 2	04651	Bad Lausick
5	Dix	Ronald	IT-Unternehmer	1964		04651	Bad Lausick
6	Becker	Gerd	Rentner	1947		04687	Trebsen

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Rudert	Margitta	Gymnasiallehrerin	1957		04668	Parthenstein
2	Heinze	Gerd	Diplom-Ingenieur (FH)	1960		04651	Bad Lausick
3	Schneider	Sieglinde	Bürokauffrau	1952		04651	Bad Lausick

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN(GRÜNE)

1	Redmann	Jens	Betriebswirt	1966		04683	Naunhof
2	Pfandt	Tom	Student Chemie	2002		04416	Markkleeberg

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Meinel	Doris	Bankangestellte	1970		04683	Naunhof
2	Constantin	Matthias	Rentner	1956		04668	Parthenstein

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Eichhorn	Michael Harry	Sachbearbeiter	1988	Grimmaer Str. 5	04683	Naunhof
2	Voss	Michael	Erzieher	1990	Lenastr. 22	04683	Naunhof

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Kusek	Peter	Elektrikermeister	1977		04683	Naunhof
2	Damm	Axel	Kfz-Mechaniker	1984		04687	Trebsen
3	Franz	Antje Rosemarie	Gärtnerin	1971		04668	Grimma

Wahlkreis 8 - Brandis/Borsdorf/Machern/Bennwitz**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Kaden	Birgit	Bürgermeisterin	1967		04451	Borsdorf
2	Frosch	Karsten	Bürgermeister	1969		04827	Machern
3	Wagner	Katharina	Prokuristin	1971		04451	Borsdorf
4	Stelzer	Alexander	Sozialpädagoge	1978		04451	Borsdorf
5	Horn	Felix-Otto	Projektleiter	1987		04451	Borsdorf
6	Michl	Hartmut-Werner	Rentner	1942		04451	Borsdorf

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Börner	Ingo	Bauunternehmer	1968		04821	Brandis
2	Rosenberger	Benjamin	Grünanlagenpfleger	1986		04824	Brandis
3	Weber	Kurt Martin	Rentner	1956		04451	Borsdorf
4	Paul	Tobias	selbstständig	1973		04827	Machern

Unabhängige Wählervereinigung (UWV)

1	Jüttner	Christine	Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)	1963		04821	Brandis
2	Hampel	Uwe	Ingenieur	1969		04824	Brandis
3	Uhlig	Franziska	staatl. anerkannte Kindheitspädagogin	1985		04824	Brandis
4	Ranzau	Michael	Dipl.-Ing. (FH) für Vermessung und Geoinformatik	1985		04824	Brandis
5	Woitek-Kießling	Florian Friedrich	Dipl.-Kaufmann	1983		04827	Machern

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Jesse	Arno	Bürgermeister	1962		04824	Brandis
2	Bons	Ulrike Maria	Lehrerin	1959		04827	Machern
3	Ligotzki	Karl-Heinz	Ministerialrat a.D.	1955		04828	Bennwitz
4	Gertler	Ralph	Mitarbeiter Kunden- und Dienstleistungsmanagement	1962		04821	Brandis
5	Schulze	Alexander	Fahrlehrer	1996		04827	Machern
6	Bellan	Luise	Assistenzärztin	1987		04451	Borsdorf
7	Schulze	Andreas	Elektrotechniker	1960		04827	Machern
8	Wagner-Kehe	Ulrike	Richterin a.D.	1957		04451	Borsdorf

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Laqua	Bernd	Bürgermeister	1967	Polenzer Str. 5	04828	Bennwitz
2	Adler	Ina	Betriebswirtschaftlerin	1958		04828	Bennwitz
3	Gäbel	Ulrich	Busfahrer	1959	Leipziger Str. 19a	04821	Brandis

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Schmidt	Alexander	Rechtsanwalt, Kreisrat	1961	04824	Brandis
2	Mathiebe	Sabine	Sozialarbeiterin	2000	04808	Wurzen

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Jonas	Ingolf	Kaufmännischer Angestellter	1966	04416	Markkleeberg
---	-------	--------	-----------------------------	------	-------	--------------

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

1	Wölfer	Robin Eric	Student	2001	04821	Brandis
---	--------	------------	---------	------	-------	---------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Sallie	Eric	Kommunikationstechniker	1989	04828	Bennewitz
2	Lehmann	Rolf	Bauschlosser	1953	04821	Brandis
3	Busies	Jeanette	Buchhalterin	1961	04828	Bennewitz
4	Ubl	Maik	selbstständig	1965	04828	Bennewitz
5	Hettwer	Thomas	Maurer	1976	04821	Brandis

Wahlkreis 9 - Wurzen/Lossatal/Thallwitz**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1	Pöge	Thomas	Bürgermeister	1969	04808	Thallwitz
2	Dr. Schmidt	Jürgen	Oberbürgermeister a. D.	1951	04808	Lossatal
3	Fischer	Sarah	Geschäftsführerin	1988	04808	Wurzen

Alternative für Deutschland (AfD)

1	Kindel	Nico	Kfz-Mechaniker	1990	04808	Thallwitz
2	Kramer	David	Vorarbeiter	1975	04808	Wurzen
3	Vogel	Lars	Haustechniker	1982	04808	Wurzen
4	Zimmermann	Mirko	selbstständiger Händler	1965	04808	Lossatal
5	Langer	David	Mechatroniker	1976	04808	Thallwitz
6	Kläre	Daniel	Buchbinder	1985	04808	Thallwitz
7	Opolka	Mike René	Gebäudereiniger	1967	04808	Wurzen
8	Leuschner	Ullrich	Metallbauer	1962	04808	Thallwitz
9	Opitz	Christian	selbstständig	1987	04808	Thallwitz
10	Bischoff	Stefan	Anlagenmonteur m. Abitur	1958	04668	Grimma

Unabhängige Wählerversammlung (UWV)

1	Schumann	Thomas	Angestellter	1973	04808	Wurzen
2	Hörnig	Christiane	selbstständige Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1973	04808	Lossatal
3	Lange	Matthias	EU-Rentner, Heizungsinstallateur	1958	04808	Wurzen
4	Lochert	Joachim Jens	Angestellter	1977	04808	Lossatal
5	Fricke	Andreas	selbstständiger Gastronom	1966	04808	Wurzen
6	Pluntke	Mandy	Angestellte	1979	04808	Lossatal
7	Schustalla	Michael	Abwassermeister	1980	04808	Wurzen
8	Zschernack	Dana	Immobilienbetriebswirtin	1978	04808	Wurzen
9	Winter	Ronny	Pharmazeutisch-technischer Assistent	1975	04808	Wurzen
10	Stemper	Ralph	Hotelbetriebswirt	1969	04808	Wurzen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Weigelt	Uwe	Bürgermeister	1963	04808	Lossatal
2	Kretzschmar	Steffi	Regierungsrätin	1983	04808	Wurzen
3	Schmerler	Martina	Gymnasiallehrerin a.D.	1957	04808	Wurzen
4	Denk	Jan	Verwaltungsangestellter	1970	04808	Wurzen
5	Richerdt	Heinz	Rechtsanwalt	1961	04808	Wurzen
6	Schmitt	Rainer	Psychologe, Rentner	1949	04808	Wurzen
7	Jentsch	Heiko	Einrichtungsleiter Seniorenzentrum	1967	04808	Wurzen
8	Haase	Falkmar	Kommunikationselektroniker	1976	Zschepaer Hauptstraße 1	04808 Lossatal

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Kretzschmar	Jens	staatlich anerkannter Erzieher	1973	04808	Wurzen
2	Scholz	Tino	Oberförster / Geschäftsführer	1977	04808	Lossatal
3	Poppe	Peter	Lehrer, Rentner	1940	04808	Wurzen
4	Meißner	Klaus	Diplom-Gesellschaftswissenschaftler, Rentner	1949	04808	Wurzen
5	Kretzschmar	Harald	Maschinenbautechniker	1958	04808	Wurzen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Uhlemann	Frank	Landwirt	1963	04808	Lossatal
2	Mathiebe	Sylke	med. Schreibkraft	1968	04808	Wurzen

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Ngotsé	Cornelia	kaufmännische Angestellte	1967	04416	Markkleeberg
---	--------	----------	---------------------------	------	-------	--------------

FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)

1	Müller	Hans-Joachim Manfred	Ingenieur für Maschinenbau i.R.	1949	04808	Wurzen
2	Heller	Ben-Hannes	Elektriker	2001	04808	Wurzen

Borna, den 18. April 2024
Landratsamt Landkreis Leipzig

Henry Graichen
Landrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Leipzig vom 01.06.2024 - veröffentlicht im Amtsblatt 6/2024 vom 04.04.2024

Neufassung der Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Leipzig vom 01.06.2024

Aufgrund von § 2, § 3 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), in der derzeit gültigen Fassung, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 S. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 20.03.2024 die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Leipzig beschlossen:

Teil 1**§ 1****Zweckbestimmung der Unterbringungseinrichtungen**

(1) Der Landkreis Leipzig verwaltet und betreibt als untere Unterbringungsbehörde Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur zentralen Unterbringung und vom Landkreis Leipzig angemietete Wohnungen zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern, anderen ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern und deren Angehörigen, die dem Landkreis Leipzig durch den Freistaat Sachsen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesen werden. Er kann sich für die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen.

(2) Die Unterbringungseinrichtungen dienen insbesondere der Aufnahme und Unterbringung von Personen,

- zu deren Aufnahme der Landkreis Leipzig nach § 5 SächsFlüAG, in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist oder
- für die der Landkreis zu deren Aufnahme verpflichtet ist (§ 1a, § 4 Abs. 1 SächsSpAEG) oder
- für die Ehegatten und minderjährigen Kinder der unter Buchstabe a genannten Personen ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder

d) zu deren Aufnahme der Landkreis Leipzig nach § 22 Satz 2 AufenthG verpflichtet ist.

Die Unterbringung für Ausländer aus nachgelagertem Familiennachzug ist von dieser Satzung ausgenommen.

(3) Die Unterbringungseinrichtungen werden als nichtrechtsfähige Einrichtungen des Landkreises Leipzig in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

(4) Für die Nutzung der Unterbringungseinrichtungen erhebt der Landkreis Leipzig Gebühren nach Teil 2 dieser Satzung.

§ 2**Nutzungsverhältnis**

(1) Zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterbringungseinrichtung oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer Unterbringungseinrichtung besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen Unterbringungseinrichtung zugewiesen werden.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben sich regelmäßig spätestens aller 7 Tage bei der Verwaltung der zentralen Unterbringungseinrichtung zu melden. Nachteile aus einer unterlassenen Meldung wirken gegen den Nutzer.

§ 3**Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigt sind die unter § 1 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden von der mittleren Unterbringungsbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Leipzig zugewiesen; das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Unterbringungsbehörde des Landkreises Leipzig bestimmt als Auflage die Unterbringungseinrichtung, in der sie untergebracht werden. Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Für die Zeit der Unterbringung in einer Unterbringungseinrichtung erhalten die Nutzungsberechtigten einen Nutzungsbescheid. Der Nutzungsbescheid gilt für alle im Bescheid aufgeführten Personen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde bzw. mit dem Tag der Ankunft in der Unterbringungseinrichtung, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet

- a) sofern die aufenthaltsbegründende Gesetzeslage entfällt (beispielsweise Änderung der Massenzustromrichtlinie bzw. der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung),
- b) zum Monatsletzten des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und 3a AsylbLG entfallen,
- c) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer GU zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Leipzig dadurch Mehrkosten nicht entstehen,
- d) infolge Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis / kreisfreie Stadt,
- e) bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
- f) bei Tod des Nutzungsberechtigten,
- g) im Fall eines Widerrufs nach § 5 dieser Satzung oder
- h) mit Auszug (§ 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung geltend entsprechend).

(3) Im Falle der Unterbringungsverpflichtung für Personen nach § 5 Nr. 5 SächsFlüAG, § 22 Satz 2 AufenthG und nach § 4 Abs. 1 SächsSpAEG kann das Nutzungsverhältnis verhältnismäßig im Nutzungsbescheid befristet werden.

(4)

- a) Im Falle von Abs. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 3 dieser Satzung kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall befristet verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Leipzig zu stellen, soweit der Grund, der Anlass zu einer Verlängerung gibt, nicht später entsteht.
- b) Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Leipzig einen gesonderten Nutzungsbescheid. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf den bisher zugewiesenen Wohnplatz innerhalb einer Unterbringungseinrichtung, auch hat er keinen Anspruch auf Unterbringung in der bisherigen Unterbringungseinrichtung.

(5) Bei Umzug eines Nutzungsberechtigten in eine andere Unterbringungseinrichtung innerhalb des Landkreises Leipzig infolge Auflageänderung i.S.d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG bzw. § 61 Abs. 1d AufenthG wird das Nutzungsverhältnis auf Grundlage eines neu zu erstellenden Nutzungsbescheides fortgeführt.

(6) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen

- a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt oder in anderweitiger richterlich angeordneter Unterbringung oder
- b) bei unangemeldetem Verlassen der Unterbringungseinrichtung durch den Nutzungsberechtigten für mehr als sieben Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.

(7) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Abs. 6 dieser Satzung hat die betroffene Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Wohnplatz in der Unterbringungseinrichtung, in der diese vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen Unterbringungseinrichtung besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Wohnplatz.

(8)

- a) Bei Unterbrechung sowie Beendigung des Nutzungsverhältnisses – insbesondere bei Umzug in eine andere Unterbringungseinrichtung, in eine Privatwohnung oder bei freiwilliger Ausreise – hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum beräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (besenrein und gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung des Wohnplatzes und der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Leipzig oder dessen beauftragte Dritte persönlich zurückzugeben.
- b) Der Nutzungsberechtigte hat bei nicht ordnungsgemäßer bzw. beschädigter Rückgabe alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

(9)

- a) Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände. Dazu hat er sich schriftlich die Übergabe von der Verwahrung der Unterbringungseinrichtung bestätigen zu lassen, insbesondere den Tag des Auszugs.
- b) Im Falle einer unterlassenen Rückgabe und erfolgten Anmeldung des Nutzungsberechtigten in einer anderen Wohnung bzw. Kommune gilt bei zentraler Unterbringung das Vorsprachdatum zur einwohnermelderechtlichen Ummeldung in einer Kommune und bei dezentraler Unterbringung das Datum der Feststellung des Leerstandes als Rückgabedatum.
- c) Im Falle einer unterlassenen Rückgabe und unterlassenen Anmeldung des Nutzungsberechtigten in einer anderen Wohnung bzw. Kommune gilt bei zentraler und dezentraler Unterbringung das Datum der Feststellung des Leerstandes als Rückgabedatum.

In den Fällen des § 4 Abs. 9 Buchstabe a bis c dieser Satzung gelten für entstehende Schäden § 4 Abs. 8 Buchstabe b dieser Satzung. Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig eigenständig vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses einen Rückgabetermin mit dem Landkreis Leipzig bzw. dessen beauftragten Dritten zu vereinbaren.

§ 5 Widerruf der Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzungsberechtigung für eine dem Nutzungsberechtigten zugewiesene bestimmte Unterbringungseinrichtung kann vom Landkreis Leipzig, insbesondere aus Anlass einer Auflagenänderung i. S. d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Leipzig oder beauftragten Dritten,
 - b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,
 - c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
 - d) bei ganz oder teilweise Wegfall bzw. Schließung der Unterbringungseinrichtung,
 - e) wenn der Nutzungsberechtigte mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Summe mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist,
 - f) wenn ein Wohnungsangebot ohne hinreichenden Grund nicht angenommen wird,
 - g) wenn in der zugewiesenen Unterkunft dritte Personen untergebracht werden, deren Aufenthalt dem Landkreis Leipzig von dem Nutzungsberechtigten nicht bekannt gegeben wurde bzw. deren Aufenthalt von dem Landkreis Leipzig nicht genehmigt wurde,
 - h) bei der einwohnermelderechtlichen Abmeldung nach Unbekannt.
- (2) Der Landkreis Leipzig kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder ein Hausverbot verbinden.

§ 6 Verwaltung der Unterbringungseinrichtung und Hausrecht

(1) Die bei der Verwaltung der Unterbringungseinrichtung anfallenden Aufgaben werden von der Unterbringungsverwaltung (Mitarbeiter des Landkreises Leipzig sowie beauftragte Dritte) erledigt. Die Unterbringungsverwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Die Unterbringungsverwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterbringungseinrichtung sind die von der Unterbringungsverwaltung zu erlassende Hausordnung, die insbesondere den Aufenthalt von Gästen der Nutzungsberechtigten, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regelt, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen zu befolgen.

§ 7 Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet

- a) die ihnen zugewiesenen Räume, samt dem überlassenen Zubehör, pfleglich zu behandeln und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
- b) auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
- c) die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen (siehe Belehrung ordnungsgemäßes Heizen/Lüften),
- d) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- e) sich am Wohnheimbetrieb unter Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung, zum Beispiel bei Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie beim Räum- und Streudienst zu beteiligen,
- f) bei Unterbringung in einer vom Landkreis angemieteten Wohnung die Hausordnung ordnungsgemäß einzuhalten sowie den Räum- und Streudienst sicherzustellen,
- g) sich ordnungsgemäß bei der GEZ anzumelden bzw. Befreiungsanträge zu stellen und
- h) mit den von ihnen beeinflussbaren Verbrauchskosten (z. B. Wasser, Heizung, Müll, Strom) sparsam umzugehen.

(4) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der Unterbringungsverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterbringungseinrichtung bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der Unterbringungsverwaltung unverzüglich zu melden:

- a) Feuergefahr, Brände,
- b) ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer,
- d) in der Unterbringungseinrichtung begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere illegaler Handel bzw. Konsum von Betäubungsmitteln, Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- e) Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, an Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich, an Kücheneinrichtungen sowie
- f) sonstige für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung wichtige Vorkommnisse.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterbringungseinrichtung, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zube-

hör dürfen nur mit Zustimmung der Unterbringungsverwaltung vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen ist untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der Unterbringungsverwaltung in die Unterkunft einbringen.

(6) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Leipzig in Auftrag zu geben.

(7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:

- a) in der Unterkunft zu rauchen,
- b) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen, Brandwarn- und -meldeanlagen,
- c) der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- d) unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen, insbesondere durch Rauchen in der Unterkunft,
- e) unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- f) das Halten von Tieren jeglicher Art,
- g) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- h) die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte,
- i) jede illegale Aufbewahrung, illegaler Verkauf und illegaler Konsum von Betäubungsmitteln sowie maßloser Genuss von alkoholischen Getränken.

§ 8 Betreten und Räumung von Unterkunftsräumen durch die Unterbringungsverwaltung

(1) Der Unterbringungsverwaltung ist zur Erledigung ihrer Aufgaben, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.

(2) Die Unterbringungsverwaltung kann die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Bewohner - öffnen und betreten, insbesondere um

- a) eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen oder
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person in einem Mehrbettzimmer zu ermöglichen.

(3) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Nutzung im Sinne des § 4 dieser Satzung ist die Unterbringungsverwaltung berechtigt, den zugewiesenen Wohnraum zu räumen. Alle anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Sofern die Möglichkeit der Aufbewahrung besteht, werden die Gegenstände für einen Zeitraum von sechs Monaten eingelagert. Dies bezieht sich nur auf Gegenstände, die ohne Aufwand eingelagert werden können.

§ 9 Besucher

(1) Besucher haben sich bei der Unterbringungsverwaltung der Einrichtung an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der Unterbringungseinrichtung Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung verstoßen will, ist er zurückzuweisen.

(2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Unterbringungseinrichtung aufhalten. Die Unterbringungsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Während des Aufenthaltes in der zentralen oder dezentralen Unterbringungseinrichtung hat der Besucher die Festlegungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen der Unterbringungsverwaltung Folge zu leisten.

(4) Besucher, die in der Unterbringungseinrichtung angetroffen werden und sich bei der Unterbringungsverwaltung nicht angemeldet haben, können aus der Unterbringungseinrichtung verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der Unterbringungseinrichtung befinden.

(5) Bei einer dezentralen Unterbringung haben die Nutzungsberechtigten Besucher, die sich länger als 24 Stunden dort aufhalten, sofort dem Landkreis Leipzig unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer zu melden.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der Unterbringungseinrichtung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der Unterbringungseinrichtung aufhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Leipzig dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

(3) Die Haftung des Landkreises Leipzig richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil 2

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Der Landkreis Leipzig erhebt für die Unterbringung von nutzungsberechtigten Personen in den Unterbringungseinrichtungen Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen soweit sie der jeweiligen Unterbringungseinrichtung zugewiesen wurden und nicht über anderen Wohnraum verfügen.

(3) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Personen, die im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG sind. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis Leipzig die Unterbringungskosten im Rahmen von Sachleistungen auf Grundlage des AsylbLG. Satz 1 gilt nicht für die Nutzungsberechtigten, die ihren Bedarf nach dem AsylbLG teilweise bzw. vollständig selbst decken können.

(4) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Schuldner der Nutzungsgebühren für minderjährige Kinder sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Unterbringungseinrichtung entsteht ab dem Monattersten des darauffolgenden Monats, in dem keine Befreiung nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung vorliegt. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag der Nutzung der Unterbringungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung bzw. mit Anmeldung in einer neuen Wohnung. Für Fälle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit gilt § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung.

(3) Während einer Nutzungsunterbrechung werden für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte in einer Haftanstalt untergebracht ist oder auf anderweitige richterliche Anordnung verwahrt wird, keine Nutzungsge-

bühren erhoben. Es gilt § 4 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung. Bei sonstiger vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht für die Unterkunft bestehen, solange in der Unterbringungseinrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Nutzungsgebühren sind jeweils monatlich bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig. Bei der erstmaligen Erhebung mit Bekanntmachung des Gebührenbescheides bzw. Bescheinigung über die Kosten der Unterkunft/Heizung, soweit in diesem kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt ist.

(5) In Härtefällen, z.B. bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Geldleistungen vom Sozialleistungsträger, kann durch den Nutzungsberechtigten eine Stundung oder Ratenzahlung der Nutzungsgebühren beim Landkreis Leipzig beantragt werden.

(5) Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt durch das Landratsamt Landkreis Leipzig (untere Unterbringungsbehörde).

§ 13

Gebührenmaßstab

(1) Die Nutzungsgebühr bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

(2) Die anrechenbare Nutzungsdauer beginnt ab dem Tag der ersten Nutzung und endet mit Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 14

Gebührensätze, Gebührenhöhe

(1) Für die zentrale und die dezentrale Unterbringung werden unterschiedliche Einheitsgebühren erhoben. Eine Übersicht der Gebühren ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Grundlage für die Erhebung der Einheitsgebühr für die zentrale Unterbringung ist eine Kalkulation aller unterkunftbezogenen und ansatzfähigen Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte bezogen auf den Kalkulationszeitraum gemäß SächsKAG. Der einheitliche Gebührensatz für die zentrale Unterbringung pro Platz wird errechnet indem die Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum durch die Anzahl der Monate und durch die Anzahl aller Unterbringungsplätze in den Gemeinschaftsunterkünften, die innerhalb des Kalkulationszeitraumes zur Verfügung stehen, dividiert werden.

(3) Grundlage für die Erhebung der Einheitsgebühr für die dezentrale Unterbringung ist eine Kalkulation aller unterkunftbezogenen und ansatzfähigen Kosten der Wohnungen gemäß SächsKAG, die durch den Landkreis Leipzig selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten angemietet wurden, bezogen auf den Kalkulationszeitraum. Der einheitliche Gebührensatz für die dezentrale Unterbringung pro Platz wird errechnet indem die Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum durch die Anzahl der Monate und durch die Anzahl aller Unterbringungsplätze in den Wohnungen, die innerhalb des Kalkulationszeitraumes zur Verfügung stehen, dividiert werden.

(4)

a) Für Personen in zentraler Unterbringung, die nachweislich einer mindestens 3 Monate andauernden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber nachgehen, können sich auf Antrag die monatlichen Gebühren nach dieser Satzung um 20 % ermäßigen. Dies gilt auch für alle anderen Personen des Nutzungsverhältnisses.

b) Die Antragstellung wirkt frühestens ab dem 4. Beschäftigungsmonat. Im Fall einer späteren Antragstellung, erst ab dem Tag der Antragstellung.

c) Zur Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind die erwerbstätigen untergebrachten Personen verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit oder eines sonstigen Einkommens gegenüber dem Landkreis Leipzig durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Bsp.: Arbeitsvertrag, Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Kontoauszüge) nachzuweisen. Im Fall der Ermäßigung ist umgehend jede Unterbrechung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden, da diese die Ermäßigung verwirkt.

(5) Die Nutzungsgebühr für Zeiträume von weniger als einem Kalendermonat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall wird für jeden Tag ein Betrag von 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 15 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 2 SächsLKrO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Danach handelt ordnungswidrig, wer in der Unterbringungseinrichtung bzw. auf dem zur Unterbringungseinrichtung gehörenden Gelände:

- a) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe a dieser Satzung die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
- b) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe b dieser Satzung in unhygienischem Maße die Unterkunft, die Toiletten, Küchen oder sonstigen sanitären Einrichtungen verschmutzt,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung nicht die Unterkunft reinigt bzw. nicht ausreichend lüftet bzw. heizt,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe d dieser Satzung die Außenanlagen verschmutzt,
- e) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe e dieser Satzung sich nicht am Wohnheimbetrieb, bei der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie am Räum- und Streudienst beteiligt,
- f) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe f dieser Satzung die Hausordnung nicht ordnungsgemäß einzuhalten sowie den Räum- und Streudienst nicht sicherstellt,
- g) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe h dieser Satzung mit den beeinflussbaren Verbrauchskosten nicht sparsam umgeht,
- h) entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung eigenmächtig den Unterkunftsplatz wechselt, Einrichtungsgegenstände austauscht bzw. privates Inventar ohne Zustimmung der Unterbringungsverwaltung in die Unterkunft einbringt,
- i) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe a dieser Satzung in der Unterkunft raucht,
- j) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe b dieser Satzung eigenmächtig bauliche oder technische Änderungen an der Unterbringungseinrichtung vornimmt,
- k) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe c dieser Satzung mit offenem Feuer umgeht, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert, privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufstellt,
- l) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe d dieser Satzung in der Unterbringungseinrichtung die Brandwarn- und -meldeanlagen unzulässig betätigt bzw. auslöst,
- m) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe e dieser Satzung vermeidbaren Lärm erregt,
- n) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe f dieser Satzung Tiere hält,
- o) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe g dieser Satzung Waren und Dienstleistungen anbietet und/oder kommerzielle Werbung betreibt,
- p) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe h dieser Satzung private elektrische Heiz- und/oder Kochgeräte nutzt,
- q) entgegen § 7 Abs. 7 Buchstabe i dieser Satzung in der Gemeinschaftsunterkunft illegal Betäubungsmittel aufbewahrt, verkauft oder konsumiert oder Alkohol übermäßig konsumiert.

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit wie im Fall des § 7 Abs. 7 Buchstabe i dieser Satzung so wird nur das Strafgesetz angewendet. Die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Die Satzung des Landkreises Leipzig über die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig (Asylbewerberunterkunftssatzung) in der Fassung vom 07.12.2016 sowie die Satzung des Landkreises Leipzig

über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig (Asylbewerberunterkunftssatzung) in der Fassung vom 07.12.2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Nutzung von Übergangswohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern im Landkreis Leipziger Land (Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung) in der Fassung vom 15.12.1999, die Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangswohnheimen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (Spätaussiedler-ÜWH-Gebührensatzung) in der Fassung vom 05.04.2006, die Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Nutzung von Übergangswohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Kontingentflüchtlingen im Landkreis Leipziger Land (Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung) vom 30.10.2002 sowie die Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangswohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Kontingentflüchtlingen (Kontingentflüchtlings-ÜWH-Gebührensatzung) vom 30.10.2002 außer Kraft.

Borna, den 22.03.2024

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Anlage zur Nutzung- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Leipzig vom 01.06.2024

Gemäß § 14 der Nutzung- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen wurden für die zentrale und die dezentrale Unterbringung Einheitsgebühren kalkuliert.

1. Die Einheitsgebühr nach § 14 Abs. 2 beträgt für die zentrale Unterbringung
 - 477,31 Euro pro Platz und Monat
 - 15,91 Euro pro Platz und Tag.
2. Die Einheitsgebühr nach § 14 Abs. 3 beträgt für die dezentrale Unterbringung
 - 207,77 Euro pro Platz und Monat
 - 6,93 Euro pro Platz und Tag.

Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachte Satzung

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die

- Neufassung der Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Leipzig vom 01.06.2024 beschlossen.

Diese Rechtsvorschrift wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5

Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 09.04.2024

gez. Henry Graichen
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides

Mit Bescheid vom (Az: 2016-2306) wurde für das Bauvorhaben „Bauvoranfrage - Neubau Mehrfamilienhaus mit Carportanlage“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 131/8, der Gemarkung Markkleeberg, ein Vorbescheid (Abhilfebescheid) im Verfahren gemäß § § 75 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Der Vorbescheid wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung** den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 293, 131/4, 131/15 u. 131/10 der Gemarkung Markkleeberg, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt“ zu richten ist.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 312 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1602 erforderlich.

gez. Patricia Albrecht
Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Collmen (4303): 1, 3, 4, 5a, 5b, 6, 7, 9a, 9, 10/2, 12, 15/1, 19a, 20a, 20, 26/1, 26/2, 28a, 29/3, 32a, 33/1, 39/4, 39/7, 39/8, 40/1, 40/2, 41a, 44, 46/1, 47a, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 55/2, 55/3, 55/4, 59,

72/2, 72c, 90/4, 96/2, 103, 106a, 141, 208, 213b, 232/3, 232h, 232k, 232l, 238a, 238c, 274, 281

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
Gemarkung Kuckeland (4257): 1, 2/7, 2/8, 3/4, 3/14, 4, 7, 8/1, 10/2, 11/6, 12, 14/1, 14/2, 17/6, 19/2, 21, 25, 45

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Prießnitz (3858): 5/2, 5/4, 6/4, 12/1, 12/2, 13, 15, 16, 17/1, 19/1, 21/2, 22/2, 22/6, 25, 29/1, 29/2, 30/2, 30/3, 30/4, 30a, 33/14, 34/1, 35/3, 36, 41, 43, 44/5, 44/16, 44/18, 44/19, 44/20, 45/1, 46, 48, 49/1, 49/2, 49a, 52/1, 54/1, 54/6, 57, 58b, 59, 65/12, 65/14, 65/15, 67, 68/1, 71, 75/6, 78, 79/4, 79/5, 79/9, 79/11, 82, 83, 89/1, 90/1, 91/1, 92/8, 92/17, 93/2, 95, 96, 101/1, 106b, 111/1, 112/1, 112/2, 114/3, 114/6, 114/7, 115, 116, 117/2, 118/1, 123/1, 123/2, 338/4, 338/6, 340/7, 341/6, 341/7, 343/4, 344/2, 344/3, 403/2, 405/3, 405/10, 405/22, 408/5, 408/6, 408/7, 408a, 408/14, 409/2, 409/3, 409a, 411/2, 411/3, 433/1, 452/2, 452/3, 452/4, 452/5, 452/6, 455/4, 456/2, 521, 523/7, 526/9, 526/11, 528/6, 528/8, 528/11, 529/10, 529/14, 530, 645/6, 745/1, 745/5, 749/17, 792/1, 793/2, 794, 796/1, 796/2, 798/1, 801/1, 802/1, 803/10, 813/2, 945, 946/3, 946/4, 946/7, 946/9, 946b, 946k, 946l, 946n, 946p, 946q, 946/12, 946/13, 946/15, 946/16, 946/17, 946/18, 946/20, 946/22, 946/24, 947/4, 947/7, 947d, 947/14, 968b, 968c, 968d

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

30.04.2024 bis zum 29.05.2024

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes
Leipziger Straße 67, 04552 Borna
in der Zeit**

**Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 11.04.2024

gez. Uwe Leberecht
Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Informationen aus dem Landkreis

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig hat gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 für den Landkreis Leipzig beschlossen.

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt gemäß den Vorgaben in Teil 2 ImmoWertV. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Zone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Grundlage für die Ableitung der Bodenrichtwerte bildeten die Kauffälle der letzten Jahre. Sofern für einzelne Zonen keine oder zu wenig Kauffälle vorlagen, wurden die Bodenrichtwerte mittels Lagevergleich und intersubjektiver Schätzung abgeleitet.

Die Bodenrichtwertkarte 2024 ist im Geoportal des Landkreises Leipzig unter dem Reiter „Planen, Bauen und Wohnen“ seit dem 02.04.2024 einsehbar (www.geoportal-lkl.de). Dort nicht verfügbare ältere Bodenrichtwertkarten zu weiter zurückliegenden Stichtagen können kostenfrei in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen oder von dieser gebührenpflichtig bezogen werden. Schriftliche Auskünfte zu einzelnen Bodenrichtwerten werden auf Antrag gebührenpflichtig von der Geschäftsstelle erteilt. Antragsformulare und weitere Informationen sind im Internet unter www.landkreisleipzig.de abrufbar.

gez. *Thomas Scheithauer*
Vorsitzender Gutachterausschuss

Allgemeine Informationen

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen. Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreisleipzig.de/karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Impressum



- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
- Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna